

Satzung

der Ortsgemeinde Alflen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beiderseits der L 52“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Landesgesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Alflen vom 30. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der am 25.04.1977 von der Kreisverwaltung Cochem-Zell genehmigte Bebauungsplan „Beiderseits der L 52“ in der Fassung der 2. Änderung (Satzung vom 18.03.1992), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird in der nachstehend abgeänderten Form als Satzung beschlossen:

Die Bebauungsplanänderung betrifft Anpassungen der Verkehrsflächen und der Baugrenzen entsprechend dem Bestand und für Teilbereiche des Bebauungsplanes in dem noch landwirtschaftliche Betriebsstätten vorhanden und deren unmittelbares Umfeld, die Gebietsart von Allgemeinen Wohngebiet zu Dorfgebiet geändert wurde.

Die Bebauung im Planbereich hat sich nach den Festsetzungen dieses geänderten Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschließlich der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Begründung dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Beiderseits der L 52“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56828 Alflen, den 20. Juli 2021
Ortsgemeinde Alflen

Berthold Schäfer
Ortsbürgermeister

